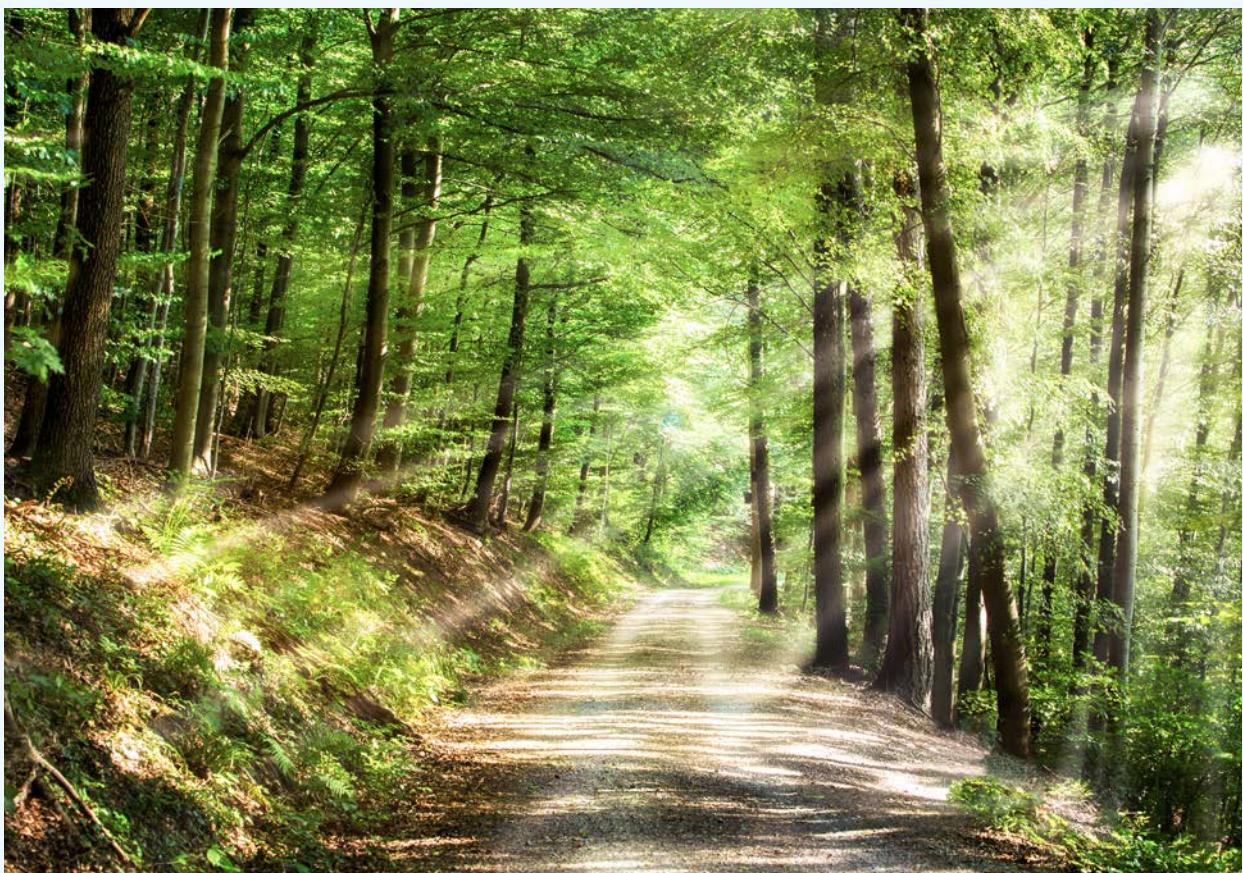


Die Freitodbegleitung mit EXIT – Wissenswertes für den Hausarzt



1. Welches sind die Aufnahmebedingungen für EXIT?

Gemäss Vereinsstatuten kann Mitglied werden, wer das 18. Altersjahr vollendet hat und das schweizerische Bürgerrecht besitzt oder als Ausländer in der Schweiz wohnhaft ist.

2. Wie laufen die Abklärung und die Freitodbegleitung ab?

Wer eine Freitodbegleitung in Betracht zieht, wendet sich persönlich oder über Angehörige an die EXIT-Geschäftsstelle in Zürich. Nach telefonischer Erstberatung wartet EXIT bis zum Eingang des benötigten ärztlichen Berichts. Danach besucht ein Mitglied des Freitodbegleitungsteams die sterbewillige Person und klärt im persönlichen Gespräch – wenn möglich unter Einbezug von Angehörigen – die Situation, mögliche Alternativen und das Umfeld. Eine Freitodbegleitung kommt dann in Frage, wenn Urteilsfähigkeit und Tatherrschaft gegeben sind, der Sterbewunsch autonom entstanden, wohler-

wogen und konstant ist und wenn eine hoffnungslose Prognose oder subjektiv unerträgliche Schmerzen bzw. eine subjektiv unzumutbare Behinderung vorliegt.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, erfolgt die Rezeptierung des Sterbemittels (= Natrium-Pentobarbital, ein Barbiturat) über den Hausarzt, einen behandelnden Spezialarzt oder einen von EXIT zugezogenen Konsiliararzt. Ab erfolgter Rezeptierung kann das Mitglied frei entscheiden, ob und wann es eine Freitodbegleitung in Anspruch nehmen möchte. Die Freitodbegleitung findet zu Hause und in Anwesenheit von Angehörigen oder Freunden statt. Am festgelegten Termin und in einem von der betroffenen Person definierten Rahmen überbringt das Mitglied des Freitodbegleitungs-Teams das Sterbemittel. Der sterbewillige Mensch nimmt den letzten Schritt selbst vor, d.h. er schluckt das Medikament oder öffnet den Infusionshahn, falls eine IV-Zu-

fuhr nötig ist. Nach wenigen Minuten fällt er in einen Tiefschlaf. Der Tod durch Kreislauf- und Atemstillstand tritt meist nach etwa einer halben Stunde unbemerkt und friedlich im Schlaf ein. Jeder Freitod, auch ein von EXIT begleiteter, gilt rechtlich als sogenannter «aussergewöhnlicher Todesfall». Deshalb muss nach Feststellung des Todes die Polizei benachrichtigt werden.

3. Was ist dabei Aufgabe der sterbewilligen Person?

Sie muss Mitglied von EXIT sein oder spätestens bei Beginn der Abklärungen beitreten. Es ist ihre Aufgabe, den betreuenden Arzt um einen schriftlichen Bericht z.H. von EXIT zu bitten und diesem das von EXIT dafür ausgehändigte Frage- und Informationsblatt abzugeben. Und sie sollte wenn immer möglich die engen Angehörigen informieren und klären, wer bei der Freitodbegleitung mit dabei sein wird.

4. Was ist dabei Aufgabe des (Haus-)Arztes?

Er hat EXIT einen ärztlichen Bericht anhand des von der sterbewilligen Person oder ihren Angehörigen überbrachten Fragekatalogs zu übermitteln. Neben Auskünften zur Diagnose, Prognose, Alternativen, bereits durchgeführten Therapien ist in diesem Bericht auch die Urteilsfähigkeit zu beurteilen und die Frage zu beantworten, ob man später gegebenenfalls bereit wäre, das Rezept für das Sterbemittel auszustellen.

5. Wer ist bei der Freitodbegleitung dabei?

Bei einem assistierten Suizid müssen neben dem Sterbewilligen mindestens zwei Zeugen anwesend sein, d.h. neben dem Mitglied des Freitodbegleitungsteams mindestens eine zusätzliche Person. Sollte jemand ohne Angehörige und Freunde sein, so organisiert EXIT einen zusätzlichen Zeugen.

Voraussetzungen für den Freitod:

- Urteilsfähigkeit
- Tatherrschaft
- Autonomer, wohlerwogener und konstanter Sterbewunsch
- Hoffnungslose Prognose oder subjektiv unerträgliche Schmerzen bzw. eine subjektiv unzumutbare Behinderung

Minimal notwendige Dokumente:

- Diagnoseliste vom behandelnden Arzt
- Bestätigung der Urteilsfähigkeit
- Rezept für Natrium-Pentobarbital

6. Innen welche Frist kann eine Freitodbegleitung stattfinden?

Alle oben aufgeführten Vorbereitungen benötigen in der Regel mindestens zwei Wochen. In Ausnahmefällen kann es schneller gehen, z.B. wenn ein bereits vorinformierter Hausarzt den Bericht inklusive Rezept sehr schnell erstellt, die infauste Prognose unbestritten ist und wenn alle Angehörigen bereits im Vorfeld vom Patienten über den Freitodwunsch informiert wurden und dieses Ansinnen mittragen. In komplexen und/oder primär noch unklaren Situationen werden dagegen oft mehrere Wochen oder gar Monate und wiederholte Gespräche benötigt.

7. Wo gibt es weiterführende Informationen?

Unter www.exit.ch (Website für die Allgemeinheit) sowie unter www.exitmed.ch (Website speziell für die Ärzteschaft).

Marion Schafroth

Vizepräsidentin von EXIT Deutsche Schweiz

Alle Artikel der Rubrik DEFACATO | Medizin finden Sie auf unserer Webseite www.argomed.ch im Register Arztpraxis unter Medizin.